



## Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs  
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.



thold  
1438  
esem  
chen,  
Bei  
etwa  
nicht  
enen  
ndert  
aben.

## Erster Teil.

### Der Rat.

---

#### Erster Abschnitt.

#### Der Rat als Träger der öffentlichen Gewalt in der Stadt.

##### § 1. Die königlichen Stadtverwaltungsämter.

Über die Verfassung der städtischen Ansiedlung, die im Laufe des elften Jahrhunderts auf dem Südabhang des Nürnbergs entstand, sind wir erst seit dem vierzehnten Jahrhundert genauer unterrichtet. Aber die Zustände dieser verhältnismäßig späten Epoche bergen Reste einer früheren Vergangenheit in sich, aus denen wir die Grundzüge der ursprünglichen Organisation noch deutlich erkennen können. Sie weisen auf eine Zeit zurück, wo die gesamte öffentliche Gewalt über die Stadt, vorbehalten der Immunität der daselbst gelegenen geistlichen Stifter, in der Hand des Königs vereinigt war. Der König ist der Schutzherr seiner Unterthanen. Er bewahrt sie vor Rechts- und Ruhestörungen nach außen sowohl wie nach innen, indem er eigenmächtige Gewaltthaten bestraft und vorbeugend Verordnungen zur Regelung des öffentlichen Verkehrs erlässt, denen sich jeder fügen muß, der die Stadt betreten will. Als Entgelt hierfür verlangt er von seinen Schützlingen persönliche und materielle Unterstützung, so oft er ihrer zum Schutz der Stadt oder zur Aufrechterhaltung seiner Machtstellung bedarf. Er erhebt zu diesem Zweck Hilfgelder und Steuern von ihrem Vermögen, Abgaben und Zölle von ihrem Handel und Gewerbe, Gebühren für die im Interesse des Einzelnen vorgenommenen obrigkeitlichen Handlungen. Zur Wahrnehmung dieser königlichen Herrschaftsrechte bestanden in Nürnberg vermutlich schon seit dem ersten Aufblühen der Stadt vor allem drei Behörden, die wir zum Unterschied von den gleichfalls dort residierenden königlichen Burg-, Forst- und Provinzialverwaltungsbeamten als königliche Stadtverwaltungsämter bezeichnen können. Es sind dies das Zollamt, das Münzamt und das Schultheißenamt.